

Oeffentliche Beurkundung

Stiftungsurkunde

der

Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing

Vor der unterzeichneten Urkundsperson des Notariates Riesbach-Zürich hat heute im Gebäude der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich, Kaspar Escher Haus, 8001 Zürich der

Kanton Zürich

gemäss Regierungsratsbeschluss vertreten durch die Volkswirtschaftsdirektion, diese vertreten durch Herrn Dr. Ernst Homberger, Regierungsrat, geboren 23.7.1937, von Gossau ZH und Bäretswil, Saumstrasse 15, 8625 Gossau, und Dr. Jürg Niederbacher, Bereichsleiter Wirtschaftsförderung AWA, geboren 8.5.1963, von Zürich, Drahtzugstrasse 12, 8008 Zürich,

folgendes erklärt mit dem Ersuchen um öffentliche Beurkundung:

In Erwägung, dass

- eine wirkungsorientierte Wirtschaftsförderung zur langfristig nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes Zürich eine vorrangige Aufgabe für Staat und Wirtschaft ist, die nur durch eine aktive Partnerschaft im Sinne des Public-Private-Partnership (PPP) erfolgreich sein kann
- die ständige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Schwerpunkt der Wirtschaftsförderungsaktivitäten bildet
- Standortmarketing nach innen und aussen gerichtet sein muss, wobei die umfassende Betreuung aus einer Hand im Sinne des „one stop shop“ in gleicher Weise für die ansässigen Unternehmen wie für die Begleitung von Ansiedlungen ausländischer Unternehmen wahrzunehmen ist

errichtet der Stifter

eine **Stiftung** im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches unter Widmung eines Betrages von Fr. 100'000.- (hundert Tausend 00/00).

Dieser Stiftung wird folgendes Statut zugrunde gelegt:

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung GREATER ZURICH AREA Standortmarketing

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz der Stiftung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörden an einen anderen Ort verlegen.

Art. 2 Zweck

Die Stiftung setzt sich im Interesse der Allgemeinheit für die Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsraumes Zürich im europäischen und globalen Umfeld ein. Sie wird getragen von der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft.

Zur Promotion des Wirtschaftsraumes Zürich errichtet und betreibt die Stiftung eine Unternehmung, welche den Wirtschaftsraum Zürich im Ausland präsentiert, ansiedlungswillige Unternehmungen unterstützt und weitere Massnahmen des Standortmarketing umsetzt. Ferner unterstützt die Unternehmung alle Massnahmen, die geeignet sind, im Wirtschaftsraum Zürich ansässige Unternehmen in deren Entwicklung zu fördern.

Die Stiftung kann darüber hinaus alle Aktivitäten unternehmen, die geeignet sind, den Stiftungszweck zu fördern und die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

Art. 3 Vermögen

Die Stiftung hat ein Vermögen von Fr. 100'000.— (Franken einhunderttausend). Der weiteren Äufnung dienen freiwillige Zuwendungen Dritter.

Art. 4 Stiftungsleistungen

Der Stiftungsrat setzt das Stiftungsvermögen grundsätzlich zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit der Unternehmung ein. Die Unternehmung hat jedoch keinen Anspruch am Stiftungsvermögen oder an dessen Erträgen.

Art. 5 Stiftungsversammlung

In der Stiftungsversammlung sind Kantone, Städte und Gemeinden des Wirtschaftsraums Zürich und deren Organisationen sowie dort tätige oder ansässige Unternehmungen und deren Organisationen vertreten, die die Stiftung durch substantielle Zuwendungen unterstützen.

Das Stimmrecht bemisst sich nach den für das jeweilige Jahr erbrachten Zuwendungen.

Die Stiftungsversammlung wählt nach Massgabe des Reglements diejenigen Mitglieder des Stiftungsrats, die ihm nicht von Amtes wegen angehören und überwacht den Stiftungsrat. Das Reglement kann der Stiftungsversammlung weitere Aufgaben und Kompetenzen zuweisen.

Art. 6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat setzt sich aus mindestens zwei Mitgliedern zusammen. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Der Stiftungsrat konstituiert sich nach Massgabe des Reglements selbst. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten und die Art der Zeichnung. Der Stiftungsrat ist berechtigt, unter seiner Leitung weitere Organe sowie Ausschüsse und Kommissionen einzusetzen.

Art. 7 Revisionsstelle

Der Stiftungsrat wählt jährlich eine unabhängige, externe Revisionsstelle, die die Buchführung und Jahresrechnung sowie die Einhaltung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen überwacht.

Art. 8 Reglemente

Die Stiftungsversammlung erlässt ein Reglement über die Organisation der Stiftung. Dieses kann den Erlass von Reglementen durch den Stiftungsrat vorsehen.

Die Reglemente und ihre Änderungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Art. 9 Urkundenänderung

Zur Änderung der Stiftungsurkunde auf Antrag des Stiftungsrats ist einzig die Aufsichtsbehörde befugt.

Art. 10 Aufhebung der Stiftung

Im Fall der Aufhebung der Stiftung ist das restliche Stiftungsvermögen einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zuzuwenden. Ein Rückfall an den Stifter ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, den 24. November 1998

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Meyer', written over a horizontal line. Below the signature, there are several horizontal wavy lines, possibly representing a stamp or additional markings.

STATUTEN

der

**GREATER ZÜRICH AREA AG
GREATER ZÜRICH AREA S.A.
GREATER ZÜRICH AREA LTD.**

In Erwägung, dass

- eine wirkungsorientierte Wirtschaftsförderung zur langfristig nachhaltigen Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsraumes Zürich eine vorrangige Aufgabe für Staat und Wirtschaft ist, die nur durch eine aktive Partnerschaft im Sinne des Public-Private-Partnership (PPP) erfolgreich sein kann
- die ständige Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen den Schwerpunkt der Wirtschaftsförderungsaktivitäten bildet
- Standortmarketing nach Innen und aussen gerichtet sein muss, wobei die umfassende Betreuung aus einer Hand im Sinne des „one stop shop“ in gleicher Weise für die ansässigen Unternehmen wie für die Begleitung von Ansiedlungen ausländischer Unternehmen wahrzunehmen ist

wird beschlossen:

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1 Firma, Sitz, Dauer

Unter der Firma

**Greater Zurich Area AG
Greater Zurich Area S.A.
Greater Zurich Area LTD.**

besteht mit Sitz in Zürich eine Aktiengesellschaft (im folgenden „Gesellschaft“ genannt) von unbeschränkter Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (im folgenden „OR“ genannt).

Art. 2 Zweck

1Die Gesellschaft betreibt die Promotion und das Marketing des Wirtschaftsraumes Zürich (Greater Zurich Area) gegen aussen. Zu diesem Zweck präsentiert sie im Interesse der Allgemeinheit den Wirtschaftsraum im Ausland, knüpft Kontakte und macht Firmen auf den Wirtschaftsraum aufmerksam, bedient interessierte Firmen mit den gewünschten Informationen und unterstützt ansiedlungswillige Unternehmen in Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsförderungsstellen der Kantone, Städte und Gemeinden bei der Ansiedlung im Wirtschaftsraum Zürich. Ferner unterstützt sie alle Massnahmen, die geeignet sind, im Wirtschaftsraum Zürich ansässige Unternehmen in ihrer Entwicklung zu fördern.

2Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Sie kann Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen oder sich mit diesen zusammenschliessen. Ferner kann die Gesellschaft Liegenschaften erwerben, belasten und veräussern.

3Die Gesellschaft ist nicht gewinnstrebig.

II. Aktienkapital, Aktien

Art. 3 Aktienkapital und Liberierung

1Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt Fr. 300'000.- und ist eingeteilt in 300 Namenaktien von je Fr. 1000.-. Jede Aktie ist mit Fr. 500.- liberiert.

2Die Aktien begründen keinen Anspruch auf Dividende.

Art. 4 Aktienurkunden

1Die Gesellschaft kann anstelle von einzelnen Aktien Aktienzertifikate über mehrere Aktien ausstellen.

2Das Eigentum oder andere Rechte an einer Aktienurkunde schliessen die Anerkennung der Statuten in der jeweils gültigen Form in sich.

Art. 5 Aktienbuch

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in das die Eigentümer oder Nutzniesser der Namenaktien einzutragen sind. Gegenüber der Gesellschaft wird als Aktionär nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.

III. Die Organisation der Gesellschaft

Art. 6 Organe

Die Gesellschaftsorgane sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 7 Befugnisse

1Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

2Sie hat die unübertragbaren Befugnisse gemäss Art. 689 OR.

Art. 8 Einberufung der Generalversammlung

1Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt nach Art. 699 und 700 OR mit Brief an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Es können Universalversammlungen gemäss Art. 701 OR abgehalten werden.

2Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr innert sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Art. 9 Vorsitz, Stimmzähler, Protokollführer

1Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates geleitet, in seiner Abwesenheit durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrates oder durch einen von der Versammlung gewählten Tagespräsidenten.

2Der Vorsitzende bezeichnet einen Protokollführer und den oder die Stimmzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

3 Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlung wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 10 Stimmrecht der Aktionäre

1 Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

2 Jeder Aktionär kann sich mittels schriftlicher Vollmacht an der Generalversammlung durch einen Dritten vertreten lassen, der nicht Aktionär zu sein braucht.

Art. 11 Beschlussfassung und Wahlen

1 Die Generalversammlung fasst unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher und statutarischer Bestimmungen ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen.

2 Auf die Anwesenheit eines Vertreters der Revisionsstelle kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

B. Der Verwaltungsrat

Art. 12 Zusammensetzung

Der Verwaltungsrat setzt sich aus drei bis sechs Mitgliedern zusammen, die Aktionäre sein müssen.

Art. 13 Wahl und Amtsdauer

1 Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der Regel von der ordentlichen Generalversammlung jeweils für die Dauer von einem Jahr, d.h. bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung gewählt.

2 Die Generalversammlung ernennt den Präsidenten des Verwaltungsrats. Im übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Er gibt sich ein Organisationsreglement.

3 Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Art. 14 Vorsitz

Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der Präsident, bei dessen Verhinderung ein vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte zu wählendes Mitglied.

Art. 15 Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied dies schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangt.

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Für Beschlüsse, die im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu treffen sind, ist der Verwaltungsrat auch beschlussfähig, wenn nur ein Mitglied anwesend ist. Der Verwaltungsrat kann höhere Beschlussfassungsquoren einführen.

2Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und trifft seine Wahlen unter Vorbehalt von Abs. 3 hiernach mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

3Auf Anordnung des Präsidenten können Beschlüsse des Verwaltungsrates auch auf dem Zirkularweg per Briefpost oder Telefax gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung in einer Sitzung verlangt. Zirkulationsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung der Mehrheit sämtlicher Verwaltungsratsmitglieder.

Art. 17 Protokoll

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 18 Befugnisse und Aufgaben des Verwaltungsrates

1Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen bzw. bestimmt die Person oder Personen, die zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt sind, er legt die Art ihrer Zeichnung fest und führt alle Geschäfte, soweit er die Geschäftsführung nicht übertragen hat.

2Der Verwaltungsrat hat die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben gemäss Art. 716a OR.

3Im übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

4Der Verwaltungsrat nimmt Kommunikationsaufgaben gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

Art. 19 Delegation

1Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Ueberwachung von Geschäften einzelnen Mitgliedern, Ausschüssen oder Kommissionen zuweisen.

2Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder (Delegierte) oder an Dritte zu übertragen. Die Zusammensetzung, Befugnisse und Pflichten der Ausschüsse und der mit der Geschäftsführung betrauten Personen sind in einem Organisationsreglement vom Verwaltungsrat festzulegen. Der Verwaltungsrat hat für eine angemessene Berichterstattung an seine Mitglieder zu sorgen.

Art. 20 Vertretungsbefugnis und Zeichnungsberechtigung

Nur die ausdrücklich vom Verwaltungsrat bezeichneten Mitglieder sind berechtigt, die Gesellschaft gegenüber Dritten zu vertreten. Sie zeichnen kollektiv zu zweien.

C. Die Revisionsstelle

Art. 21 Wahl, Amtsdauer und Aufgaben

1Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden.

2Die Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der Bericht zu erstatten ist.

3Der Revisionsstelle stehen die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728ff. OR zu.

IV. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Art. 22 Geschäftsjahr, Jahresrechnung und Geschäftsbericht

1Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 1999.

2Die Jahresrechnung, bestehend aus der Erfolgsrechnung, der Bilanz und dem Anhang, ist gemäss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 662a ff OR sowie nach den allgemein anerkannten kaufmännischen und branchenüblichen Grundsätzen aufzustellen.

3Auf den Schluss des Geschäftsjahres ist der Geschäftsbericht, bestehend aus der Jahresrechnung und dem Jahresbericht, unter Beachtung der gesetzlichen Vorschrift (Art. 662 OR) zu erstellen.

Art. 23 Verwendung des Jahresgewinns

Ueber die Verwendung eines allfälligen verbleibenden Bilanzgewinns entscheidet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Statuten die Generalversammlung. Die Ausschüttung einer Dividende oder von anderen Formen der geldwerten Leistungen an die Aktionäre ist ausgeschlossen.

V. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft

Art. 24 Auflösung und Liquidation

1Für die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft gelten die Bestimmungen der Art. 736ff OR.

2Ein Rückfall eines allfälligen, den Nominalwert der Aktien übersteigenden Restvermögens an die Aktionäre ist ausgeschlossen. Dieses ist in jedem Fall einer von der Steuerpflicht befreiten Institution mit gleichen oder ähnlichen Zwecken zuzuwenden. In diesem Rahmen können die Liquidatoren, gestützt auf einen Beschluss der Generalversammlung, alle Aktiven und Passiven der Gesellschaft gesamthaft auf Dritte übertragen.


VI. Bekanntmachungen

Art. 25 Publikationsorgan und Mitteilungen

1Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

2Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen mit Brief an die im Aktienbuch verzeichnete Adresse.

Zürich, den 24. November 1998


 R. Werber
 U
 Thomas
 Kaufmann

Verein Metropolitanraum Zürich

Statuten (Entwurf für die Vernehmlassung)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen „Metropolitanraum Zürich“¹ besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (im Folgenden: Verein).

² Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Zürich.²

Art. 2 Zweck³

¹ Der Verein versteht den Metropolitanraum Zürich als gemeinsamen Lebens- und Wirtschaftsraum.

² Mit seinen Aktivitäten leistet er einen Beitrag zur langfristigen Sicherung der Lebensqualität für die Bewohnerinnen und Bewohner und zur internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Er setzt sich für einen offenen, dynamischen und gut erreichbaren Metropolitanraum ein.

³ Er bietet seinen Mitgliedern eine Plattform, um Aufgaben und Projekte zur Stärkung des Metropolitanraums gemeinsam anzugehen.

4 Der Metropolitanraum Zürich pflegt Verbindungen zu anderen Metropolitanräumen.

Art. 3 Aufgaben

¹ Er setzt sich dafür ein, dass

- a) die gemeinsame Identität gestärkt wird,
- b) aktuelle und neue Problemstellungen aufgegriffen und den Kantonen und Gemeinden unterbreitet werden,
- c) konkrete Zusammenarbeitsprojekte lanciert, entwickelt und umgesetzt werden,

¹ Als Alternative käme als Name auch „Metropolitankonferenz Zürich (MKZ)“ auch in Frage. Diese Bezeichnung könnte allerdings zu begrifflichen Verwirrungen und Verwechslungen führen, weil „Metropolitankonferenz“ die Bezeichnung der Mitgliederversammlung ist. Die Bezeichnung der öffentlich tagenden Metropolitankonferenz spielt eine wichtige Rolle zur gemeinsamen Identifikation und sollte nicht zur Bezeichnung der gesamten Organisation verwendet werden.

² Es wäre auch möglich, als Sitz des MRZ den Ort der Geschäftsstelle zu nennen. Von dieser Regelung ist abzusehen, weil der Sitz dieser Organisation klar bestimmt sein soll und es naheliegend ist, den Sitz im Zentrum der neuen Organisation anzusiedeln. Die Bedeutung der Bezeichnung des Sitzes darf nicht überschätzt werden, es geht hier vorab und einen formalen Aspekt (Begründung rechtlicher Zuständigkeiten).

³ Beim Zweck, den Aufgaben und den Zielen erscheint es nahe liegend, sich möglichst nahe an die Charta anzulehnen, welche mit dem Erlass der Statuten abgelöst werden kann.

a) neue Formen der Zusammenarbeit im Metropolitanraum ermöglicht werden.

² Er konzentriert seine Aktivitäten auf wichtige Aufgaben und Schlüsselinfrastrukturen für Bevölkerung und Wirtschaft. Er prüft regelmässig den Handlungsbedarf und erarbeitet gemeinsame strategische Stossrichtungen.

³ Der Verein betreibt eine aktive Interessenvertretung für wichtige Anliegen des Metropolitanraums Zürich in regionalen, nationalen und internationalen Gremien und Trägerschaften. Dabei geht es vor allem um die Anerkennung des Metropolitanraums als zentralen und wichtigen Motor der schweizerischen Entwicklung.

⁴ Bei der Entwicklung des Metropolitanraums Zürich werden auch die Auswirkungen auf den Wirtschaftsraum Nordschweiz einbezogen.

Art. 4 Grundsätze für die Aufgabenerfüllung

¹ Der Verein vertritt nicht die Anliegen einzelner Mitglieder, sondern stellt den gemeinsamen Raum in den Mittelpunkt.

² Der Verein spricht nach aussen möglichst mit einer Stimme. Er stellt dabei sicher, dass einzelne Regionen weder bevorzugt noch ausgegrenzt werden.

³ Bei unterschiedlichen Interessen innerhalb des Metropolitanraums informieren sich die Beteiligten frühzeitig über das Vorgehen, bevor die Öffentlichkeit informiert wird.

Art. 5 Zuständigkeit und Autonomie der Kantone und Gemeinden⁴

¹ Die Mitgliedschaft im Verein beeinträchtigt die verfassungsmässige Zuständigkeit und Autonomie der Kantone und Gemeinden nicht.

² Die Zuständigkeiten der kantonalen und kommunalen Behörden bleiben umfassend gewahrt.

³ Die Kantone und Gemeinden können sich zu allen politischen Fragen frei äussern.

Art. 6 Überprüfung von Zweck und Aufgaben

Der Verein überprüft periodisch, das erste Mal vier Jahre nach der Gründung, seinen Zweck und seine Aufgaben sowie die erzielte Wirkung, damit die in ihm zusammengeschlossenen Kantone und Gemeinden über die Weiterführung der Zusammenarbeit und deren Form entscheiden können.

⁴ Unter Umständen könnten in gewissen Kantonen auch die Bezirke bezüglich Souveränität und Autonomie eine Rolle spielen. Vorliegend sollen aber nur Kantone und Gemeinden erwähnt werden. Es versteht sich von selbst, dass auch die Souveränität und Autonomie allfälliger Bezirke gewahrt bleibt.

II. Mitgliedschaft

Art. 7 Kategorien der Mitgliedschaft

Der Verein hat folgende Kategorien von Mitgliedern⁵:

- a) Mitglieder mit Stimmrecht,
- b) assoziierte Mitglieder ohne Stimmrecht.

Art. 8 Mitglieder mit Stimmrecht

¹ Mitglieder mit Stimmrecht sind die Kantone und Gemeinden, die im vom Bundesamt für Statistik definierten Metropolitanraum Zürich⁶ liegen und den Beitritt zum Verein erklärt haben.⁷

² Der Verein kann Kantone und Gemeinden ausserhalb des statistisch definierten Metropolitanraums als Mitglieder mit Stimmrecht aufnehmen, wenn sie einen funktional-räumlichen Bezug zum Metropolitanraum Zürich aufweisen.⁸

Art. 9 Subregionen⁹

¹ Gemeinden, die Mitglied mit Stimmrecht sind, können sich zu Subregionen zusammenschliessen.¹⁰ Jede Gemeinde kann nur einer Subregion angehören.

² Die Gemeinden bestimmen, in welcher Form der Zusammenschluss zur Subregion erfolgt, wer die Subregion in der Metropolitantkonferenz vertritt und wie ihre Vertretung das Stimmrecht ausübt.¹¹

³ Die Subregionen geben ihre Bildung dem Verein bekannt. Sie bestimmen eine Ansprechstelle für den Verein.

⁵ Der Verein publiziert das aktuelle Mitgliederverzeichnis.

⁶ Definition des Metropolitanraums Zürich gemäss Statistik der Schweiz des Bundesamtes für Statistik aus der Eidgenössischen Volkszählung 2000, Die Raumgliederungen der Schweiz (siehe dazu: Bericht der Autoren Martin Schuler, Pierre Dessemontet, Dominique Joye; BFS; Statistik der Schweiz; Neuenburg 2005).

⁷ Aufgrund des vorliegenden Entwurfes können nur im Gebiet der Schweiz liegende Körperschaften (Kantone und Gemeinden) Mitglied mit Stimmrecht im Verein werden. Deutsche Körperschaften (z.B. Gemeinden) können nur assoziiertes Mitglied, nicht aber Mitglied mit Stimmrecht, werden. Sollte seitens der deutschen Partner der Wunsch nach einer Mitgliedschaft mit Stimmrecht im Verein geäussert werden, wäre diese Frage vertieft zu diskutieren.

⁸ Bsp. Kanton Luzern, Gemeinde Menzingen (Kanton Zug).

⁹ Das ausschlaggebende Argument für die Subregionsbildung ist darin zu sehen, dass insbesondere kleinere Gemeinden durch den Zusammenschluss zu Subregionen an Bedeutung gewinnen und ihren Aufwand „minimieren“ können, indem sie eine Vertretung für mehrere Gemeinden in die Metropolitantkonferenz entsenden können.

¹⁰ Auf die Bildung von flächendeckenden Subregionen zur Bündelung der Gemeindeinteressen wird verzichtet, damit die Gründung der Metropolitantkonferenz nicht verzögert wird; siehe dazu S. 49 Bericht Arn/Friedrich vom 26.02.2008.

¹¹ Der Zusammenschluss der Gemeinden ist an geringe Voraussetzungen geknüpft: Ein schriftlicher Vertrag zur Gründung einer einfachen Gesellschaft genügt. Es können auch juristische Personen gegründet werden. Soweit eine bestehende juristische Person (z.B. ein Regionalplanungsverband) als Subregion auftreten will, muss diese die Vollmacht jeder vertretenen Gemeinde beibringen.

Art. 10 Assoziierte Mitglieder

¹ Der Verein kann Kantone, Gemeinden oder Organisationen mit einem nahen Bezug zum Verein Metropolitanraum Zürich als assoziierte Mitglieder aufnehmen.

² Er lädt assoziierte Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen der Metropolitan-konferenz ohne Stimmrecht ein und bedient sie mit wichtigen Unterlagen.

³ Assoziierte Mitglieder können dem Verein Vorschläge unterbreiten.¹²

Art. 11 Eintritt, Austritt und Ausschluss

¹ Der Eintritt in den Verein Metropolitanraum Zürich ist jederzeit möglich. Das Stimmrecht in der Metropolitan-konferenz kann ausgeübt werden, wenn die Auswirkungen auf die Stimmkraft vor der Einladung berechnet werden können.

² Ein Mitglied kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten.

³ Der Metropolitanrat kann ein Mitglied ausschliessen, wenn dieses den Interessen des Vereins in erheblichem Ausmass zuwiderhandelt. Er gibt dem betroffenen Mit-glied die Gründe für den Ausschluss bekannt.

⁴ Das betroffene Mitglied kann den Entscheid des Metropolitanrats innert 30 Tagen schriftlich an die Metropolitan-konferenz weiterziehen. Die Metropolitan-konferenz entscheidet ohne Begründung.

III. Organisation

Art. 12 Organe

Organe des MRZ sind:

- a) die Metropolitan-konferenz, bestehend aus Kantons- und Gemeindegemeinderat,
- b) der Metropolitanrat,
- c) die Revisionsstelle.

Art. 13 Weitere organisatorische Einheiten

Weitere organisatorische Einheiten sind:

- a) der operative Ausschuss,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kommissionen und Arbeitsgruppen.

¹² Die assoziierten Mitglieder sollen den Organen des MRZ Vorschläge unterbreiten können. Ein förmliches Antragsrecht (mit Rechtsanspruch auf eine entsprechende Beschlussfassung) soll den assoziierten Mitgliedern jedoch nicht gewährt werden.

Die Metropolitankonferenz

Art. 14 Allgemeines

¹ Die Metropolitankonferenz ist die Mitgliederversammlung und oberstes Organ des Vereins.

² Sie tagt in öffentlicher Sitzung und führt Abstimmungen offen durch.

Art. 15 Vertretung der Mitglieder

¹ Alle Mitglieder sind in der Metropolitankonferenz mit einer Person, welche einer Exekutive angehört, vertreten.

² Die Gemeinden werden durch die Stadt- oder Gemeindepräsidien vertreten. Sind diese verhindert, können sie sich durch ein anderes Mitglied der Exekutive vertreten lassen.

³ Im Übrigen bestimmen die Mitglieder, wer sie in der Metropolitankonferenz vertritt.

⁴ Vorbehalten bleibt die gemeinsame Vertretung der Gemeinden einer Subregion (Artikel 9).

Art. 16 Beschlussfähigkeit und Entscheidungsverfahren

¹ Die Metropolitankonferenz ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

² Sie strebt konsensuale Entscheide an.

Art. 17 Stimmkraft¹³

¹ In der Metropolitankonferenz verfügen die stimmberechtigten Kantone und Gemeinden je über gleich viele Stimmen.¹⁴

² Gemeinden mit bis zu 2'000 Einwohnerinnen und Einwohnern¹⁵ verfügen über eine Stimme. Grössere Gemeinden verfügen über je eine weitere Stimme für weitere 4'000 Einwohnerinnen und Einwohner oder einen Bruchteil davon.¹⁶

¹³ Siehe S. 47 f. Bericht Arn/Friedrich vom 26.02.2008.

¹⁴ D.h. dass die gesamte Stimmkraft der Kantone derjenigen der gesamten Stimmkraft der Gemeinden entspricht.

³ Für die Subregionen gilt Absatz 2 sinngemäss. Massgebend ist die Bevölkerungszahl der in der Subregion zusammengeschlossenen Gemeinden.

Variante zu Abs. 3:

⁸ Für Gemeinden, die sich zu Subregionen zusammenschliessen, wird die Stimmkraft der einzelnen Gemeinden zusammengerechnet.¹⁷

- ⁴ Die Stimmkraft aller Kantone¹⁸ entspricht der gemäss Abs. 2 berechneten Stimmkraft aller Gemeinden. Sie wird wie folgt auf die Kantone verteilt:
- a) zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl aller Gemeinden im statistisch definierten Metropolitanraum bzw. nach der Bevölkerungszahl der im Verein aufgenommenen Gemeinden nach Art. 8 Abs. 2 und
 - b) zur Hälfte nach der Bevölkerungszahl der Gemeinden, die Mitglieder mit Stimmrecht im Verein sind.

Art. 18 Kammern

¹ Die Metropolitankonferenz besteht aus einer Gemeindekammer und einer Kantonskammer.

² Die Gemeindekammer besteht aus den Vertretungen der Gemeinden einschliesslich der Subregionen.

³ Die Kantonskammer besteht aus den Vertretungen der Kantone.

⁴ Die Metropolitankonferenz tagt und beschliesst als gesamte Konferenz, soweit sich aus den Statuten nichts anderes ergibt.

⁵ Die Kammern können Geschäfte gesondert vorberaten.

¹⁵ Massgebend für die Bevölkerungszahl ist die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) des Bundesamtes für Statistik, Stand jeweils am 31.12..

¹⁶ Diese Berechnung der Stimmkraft der Gemeinden basiert auf der Regelung des Gemeindegesetzes des Kantons Bern für die Regionalversammlungen. Das Gemeindegesetz BE sieht vor, dass Gemeinden bis zu 1'000 E. eine Stimme erhalten, Gemeinden zwischen 1'000 und 3'000 E. zwei Stimmen zugesprochen bekommen und pro weitere 3'000 E. oder Bruchteile davon zusätzlich eine weitere Stimme vergeben wird. Für die Metropolitankonferenz wird angesichts der Grossräumigkeit des Metropolitanraumes Zürich und angesichts der Grösse der Gemeinden die Abstufung in 4'000er Schritten vorgeschlagen.

¹⁷ Mit zunehmender Gemeindegrösse sinkt die Stimmkraft im Verhältnis zur Einwohnerzahl der Gemeinde. Dieser Effekt bildet sich auch bei den Subregionen so ab. Deshalb wird bei Übernahme der Variante sicher die Bildung von Subregionen gefördert. Diese Variante benachteiligt allerdings grössere Gemeinden, welche im Verhältnis zu den Subregionen schlechter fahren.

¹⁸ Das 50%-50%-Modell ist ein Kompromiss zwischen der Variante 1 und 2 zur Stimmkraft gemäss Bericht Arn/Friedrich vom 26.02.2008. Mit dieser Lösung sollen die Kantone ermuntert werden, möglichst viele Gemeinden zur Mitgliedschaft im MRZ zu bewegen. Gleichzeitig wird der Grösse des im statistischen Raum liegenden Perimeters des entsprechenden Kantons Rechnung getragen.

Art. 19 Zuständigkeiten

¹ Die Metropolitankonferenz wählt:

- a) das Präsidium des Metropolitanrats,
- b) die Revisionsstelle.

² Die Metropolitankonferenz beschliesst:

- a) die Vision des Vereins,
- b) die Aufnahme von Mitgliedern ausserhalb des statistisch definierten Metropolitanraums (Artikel 8 Absatz 2),
- c) über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern (Artikel 11 Absatz 3),
- d) den Jahresbericht, die Jahresrechnung und die Entlastung des Metropolitanrats,
- e) die Höhe der Mitgliederbeiträge,
- f) den Voranschlag,
- g) das Aktionsprogramm,
- h) Empfehlungen zu nationalen Abstimmungen,
- i) Änderungen der Statuten,
- j) ihre Geschäftsordnung,
- k) die Auflösung des Vereins,
- l) über weitere Geschäfte, die ihr der Metropolitanrat zum Beschluss unterbreitet.

³ Beschlüsse der Metropolitankonferenz gemäss Absatz 2 Buchstaben g-i bedürfen der Zustimmung beider Kammern.¹⁹

Art. 20 Geschäftsordnung

Die Metropolitankonferenz erlässt eine Geschäftsordnung. Sie regelt darin namentlich:

- a) ihr Präsidium und Vizepräsidium,
- b) die Einladung zu ihren Sitzungen,
- c) Einzelheiten des Abstimmungs- und Wahlverfahrens.

Der Metropolitanrat

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Der Metropolitanrat besteht aus Vertretungen der Kantone und der Gemeinden. Die Vertretungen müssen ein Mandat in der Exekutive innehaben.

² Die stimmberechtigten Kantone sind mit je einer Person vertreten. Sie bestimmen, wer sie im Metropolitanrat vertritt.

³ Die stimmberechtigten Gemeinden sind mit gleich vielen Personen vertreten.

¹⁹Aus Absatz 2 geht hervor, dass alle nicht erwähnten Buchstaben mit einfachem Mehr (Mehrheit der abgegebenen Stimmen) ohne Sperrveto der Kammern gefällt werden.

⁴ Die Gemeindekammer wählt die Gemeindevertretungen. Sie berücksichtigt dabei die verschiedenen Regionen und Gemeindegrößen angemessen²⁰.

Art. 22 Stimmkraft, Präsidium

¹ Jedes Mitglied des Metropolitanrats verfügt über eine Stimme.

² Die Metropolitankonferenz wählt aus der Mitte des Metropolitanrats das Präsidium auf eine Amtsdauer von zwei Jahren.²¹

³ Das Präsidium des Metropolitanrates bereitet die Sitzungen vor und führt die Geschäftsstelle.

Art. 23 Zuständigkeiten

¹ Der Metropolitanrat:

- a) vertritt den Verein gegen aussen,
- b) stellt Anträge an die Metropolitankonferenz,
- c) steuert die Aktivitäten des Vereins,
- d) entscheidet über die Anstellung oder Beauftragung der geschäftsführenden Person,
- e) wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses.

² Er ist in allen Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz, diese Statuten oder weiteren Vorschriften einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 24 Verfahren

¹ Die Sitzungen des Metropolitanrats sind nicht öffentlich.

² Der Metropolitanrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er kann auch mittels Zirkularbeschluss entscheiden. Mindestens drei Mitglieder des Rates können die Behandlung des Geschäftes an einer Sitzung verlangen.

³ Der Metropolitanrat kann Zuständigkeiten an einen Ausschuss delegieren.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Metropolitankonferenz sinngemäss.

Art. 25 Die Revisionsstelle

¹ Die Metropolitankonferenz wählt als Revisionsstelle eine anerkannte private Revisionsstelle oder die Revisionsstelle eines Mitglieds.²²

²⁰ Im Sinne einer Variante ist zu diskutieren, ob eine statutarische Vorschrift den grösseren Städten einen Sitz im Metropolitanrat garantieren soll.

²¹ Die Präsidentin / der Präsident soll eine bekannte Person aus der Politik sein.

² Sie berichtet der Metropolitankonferenz und stellt Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

Die übrigen organisatorischen Einheiten

Art. 26 Der operative Ausschuss

¹ Der operative Ausschuss besteht paritätisch aus zwei bis vier Personen aus kantonalen und zwei bis vier Personen aus kommunalen Verwaltungen mit Kaderfunktion.

² Der Metropolitanrat wählt die Mitglieder des operativen Ausschusses.

³ Der operative Ausschuss konstituiert sich selbst.

⁴ Der operative Ausschuss plant zusammen mit der Geschäftsstelle die Aktivitäten des Vereins und bereitet die Entscheidungsgrundlagen auf.

Art. 27 Die Geschäftsstelle

¹ Die Geschäftsstelle steht unter der Leitung einer durch den Verein angestellten oder beauftragten geschäftsführenden Person.

² Die Geschäftsstelle:

- a) trägt die administrative Verantwortung für die Geschäftstätigkeit des Vereins im Rahmen der bewilligten Mittel und des Pflichtenheftes,
- b) begleitet Dritte, die im Auftrag des Vereins tätig sind,
- c) pflegt in Absprache mit dem Präsidium des Metropolitanrates den Kontakt zu verwandten Organisationen.

Art. 28 Ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen

¹ Die Metropolitankonferenz, der Metropolitanrat und der operative Ausschuss können ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

² Das einsetzende Organ bestimmt den Auftrag, die Mitglieder der Kommission oder Arbeitsgruppe und die zur Verfügung stehenden Mittel.

IV. Finanzen

Art. 29 Mittel

¹ Der Verein finanziert seine Geschäftstätigkeit durch:

²² Das Mandat der Kontrollstelle könnte beispielsweise eine kantonale oder kommunale Finanzaufsicht übernehmen.

- a) Mitgliederbeiträge,
- b) Beiträge der Mitglieder und/oder Dritter an Projekte des Vereins,
- c) anderweitige Zuwendungen von Dritten.

² Die stimmberechtigten Kantone und Gemeinden bezahlen insgesamt je gleich viele Mitgliederbeiträge.

³ Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt bemessen:

- a) für die stimmberechtigten Mitglieder nach der Stimmkraft,
- b) für die Mitglieder ohne Stimmkraft pauschal.

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 31 Austritt und Ausschluss

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 32 Auflösung des Vereins

¹ Die Metropolitankonferenz kann mit einfachem Mehr die Auflösung des Vereins beschliessen.

² Im Fall der Auflösung wird das Vereinsvermögen je nach Beschluss der Metropolitankonferenz

- a) im Verhältnis der Stimmkraft auf die Mitglieder (Variante: auf die Mitglieder mit Stimmrecht) aufgeteilt oder
- b) einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz übertragen.

³ Der Metropolitanrat besorgt die Liquidation und unterbreitet der Metropolitankonferenz seine Beschlüsse zur Genehmigung.

Art. 33 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 03.07.2009 angenommen worden und sofort in Kraft getreten.

....., den

Das Tagespräsidium

Das Sekretariat.²³

²³ Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Liste der Kantone und Gemeinden hinzugefügt.